

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 09.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 09.10.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006987

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Fischermättelistrasse 6, 3008 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Fischermättelistrasse 6, 3008 Bern

Bauherrschaft: Q11 AG, Erlenstrasse 4, 6343 Rotkreuz

Projektierung: Burkhalter Architekten AG, Talgut-Zentrum 25, 3063 Ittigen

Strasse Nr: **Fischermättelistrasse 6**

Kreis / Grundstück: 3 / 3691

Bauvorhaben: Mieterausbau im 1. OG für die Kampfkunstschule (Dojo Bern), die christliche Schule (csbern) und die evangelische Gemeinde (new life) befristet bis 2033 gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: 2

Nutzungszone: Industrie- und Gewerbezone

Vorgesehene Gewässer-schutzmassnahmen:

Das Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich Au.

Das Schmutz- und ein Teil des Regenabwassers wird in die öffentliche Mischabwasserkanalisation der Stadt Bern abgeleitet

Es werden Ausnahmen beansprucht nach Art. 26 BauG von Art. 23 BO BauG für für eine zonenfremde Nutzung und von Art. 43 BO BauG für die Unterschreitung der Raumhöhe

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/300829/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **9. November 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern